



Informationsvorlage

610/297/2014

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 06.10.2014	Aktenzeichen: 610-StI	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	06.10.2014 N	Vorberatung
Bauausschuss	14.10.2014 N	Kenntnisnahme
Sozialausschuss	30.10.2014 N	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	04.11.2014 N	Kenntnisnahme
Stadtrat	18.11.2014 Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Programm Soziale Stadt – Prüfauftrag des Stadtrates vom 22.07.2014 (Antrag der SPD-Fraktion vom 10.07.2014)

Information:

Bereits im Jahr 2009 wurde seitens der SPD ein vergleichbarer Prüfauftrag zum Förderprogramm „Soziale Stadt“ an die Verwaltung gerichtet. Gegenüber dieser Situation hat sich bisher wenig geändert.

A) Ziele und Zweck des Programms „Soziale Stadt“

Die „Soziale Stadt“ ist seit 2004 im Baugesetzbuch (BauGB) unter dem „Besonderen Städtebaurecht“ in § 171e verankert. Damit wurde das seit 1999 laufende Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ in Bundesrecht umgesetzt und einheitlich definiert. Im Gesetz wurde der Begriff des „Sozialen Missstandes“ eingeführt und explizite Förderungsmöglichkeiten benannt.

Maßnahmen der Sozialen Stadt gem. § 171e BauGB sollen Städte, Orts- und Stadtteile mit besonderen Problemstellungen wie hoher Arbeitslosigkeit, Wegbrechen des mittelständischen Gewerbes, Defizite bei der Integration ausländischer Mitbürger, Vernachlässigung von Gebäuden und der öffentlichen Räume, Vandalismus usw. stabilisieren und aufwerten. Der Fokus liegt insbesondere auf benachteiligten innerstädtischen oder innenstadtnah gelegenen Gebieten oder verdichteten Wohn- und Mischgebieten, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf.

Die Besonderheit des Programmansatzes ist der Versuch, baulich-investive Maßnahmen mit sozialpolitischen Aspekten wie Integration von Zuwanderern, Beschäftigungsförderung oder Gesundheitsförderung zu verknüpfen. Folglich handelt es sich um eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe. Wesentliche Bestandteile des Programms sind die Einrichtung einer **Lenkungsgruppe** sowie eines **Quartiersmanagements** vor Ort. Die Lenkungsgruppe dient der ressortübergreifenden Koordinierung und des querschnittsbezogenen Austauschs der Fachämter. Das Quartiersmanagement funktioniert als Schnittstelle und Sprachrohr zwischen den Bewohnern des Quartiers und der Verwaltung, welche jeweils unterschiedlichen Handlungslogiken folgen. Darüber hinaus soll es bauliche und soziale Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen im Stadtteil initiieren sowie lokale Netzwerke aufbauen.

Evaluationsberichte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berichte des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur oder Aussagen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes belegen, dass das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ ein elementarer Baustein für die Bewältigung von sozialen, strukturellen und baulichen Problemen in sog.

benachteiligten Stadtteilen ist. Auch die positiven Erfahrungen aus der Stadt Speyer bestätigen, dass das Programm in benachteiligten Stadtteilen zu einer verbesserten Lebenssituation der dort wohnenden und arbeitenden Menschen beitragen kann. Deutlich wird auch, dass es sich hierbei um eine komplexe Querschnittsaufgabe handelt, deren Lösung eine lange Laufzeit bedeutet.

B) Ist-Situation in Landau

Zur Identifizierung von sog. benachteiligten Stadtteilen im Gebiet der Stadt Landau bedürfte es zunächst einer gesamtstädtischen Analyse anhand definierter Untersuchungskriterien. Eine solche Analyse wäre Voraussetzung für die Beantragung der Programmaufnahme. Die derzeit vorliegenden lokalen Statistiken weisen auf einen Handlungsbedarf in den Stadtteilgebieten „Landau- Horst“ und der Südstadt (Bereich Bismarckstraße) hin. Indikatoren sind bspw. der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, die Anzahl von Wegziehenden, die Altersstruktur oder der Anteil von Hilfeempfängern. In der Südstadt ist nach Einschätzung des Jugendamtes bereits ein Verdrängungseffekt der weniger zahlungskräftigen Personen zu spüren und damit eine nicht gewollte Entmischung der Bevölkerungsstruktur. Im „Horst“ verdichten sich inzwischen v.a. in den mehrgeschossigen Bauten die Problemlagen.

Seit vielen Jahren wird im Stadtteil Horst über ein Quartiersmanagement (bzw. das Mehrgenerationenhaus) und in der Südstadt (Bereich Bismarckstraße) über das ökumenische Sozialzentrum Stadtteilarbeit geleistet. Beide Einrichtungen leisten Sozial-/ Gemeinwesenarbeit und haben ein funktionierendes soziales Netzwerk aufgebaut. Damit wird bereits ein Baustein des Förderprogramms „Soziale Stadt“ bearbeitet. Auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes zu dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ könnten diese bestehenden Institutionen in die Struktur integriert werden.

Darüber hinaus liegen einzelne Straßenzüge der Südstadt im Anpassungsgebiet der Entwicklungsmaßnahme „Konversion Landau-Süd“. Hierüber ist die Förderung von investiven/ baulichen Maßnahmen zur Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne des Baugesetzbuches möglich. Durch die Konzentration der Mittel soll letztlich auch eine Verbesserung der Sozialstruktur in den betroffenen Wohngebieten erreicht werden. Der benachteiligte Bereich der Südstadt um die Bismarckstraße liegt jedoch nicht im Anpassungsgebiet. Im Stadtquartier „Landau-Horst“ ist eine entsprechende Förderkulisse nicht gegeben.

Erfahrungen des Sozial- und Jugendamtes bestätigen, dass Sozial-/ Gemeinwesenarbeit alleine nicht ausreicht, um in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Vor Ort fehlen städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, die Infrastruktur und die Qualität des Wohnens.

C) Finanzielle und personelle Auswirkungen

Sollte die Stadt Landau in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen werden, entstehen Mehrkosten und es wirkt sich personell bzw. auf laufende Projekte mit oberster Priorität aus.

1. Investive Kosten

Das Quartiersmanagement (bzw. das Mehrgenerationenhaus) und das ökumenische Sozialzentrum kosten die Stadt Landau jährlich jeweils ca. 150.000 Euro (Personal- und Sachkosten). Hierbei handelt es sich um Sowieso-Kosten. Das ökumenische Sozialzentrum wird mit 15.337,50 Euro jährlich vom Land (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) über ein Programm zur Förderung der Gemeinwesenarbeit in sozialen Brennpunkten bezuschusst.

Im Jahr 2009 wurde das Budget für ein „Soziale Stadt Gebiet“ von der ADD mit mindestens 500.000 Euro jährlich angegeben, seitens des Quartiersmanagers in Speyer wurde ein jährliches Investitionsvolumen für gute Stadtteilarbeit einschließlich gezielter Investitionen mit bis zu 2 Mio. Euro jährlich angegeben.

Bzgl. der Förderquote gilt grundsätzlich eine 2/3 (Bund/Land) - 1/3 (Kommune) Regelung. Das Ministerium kann von dieser Regelung abweichen. Entscheidende Faktoren sind bspw. die Haushaltslage der Kommune und die Bedeutung der Maßnahme für das Land. Zu beachten ist auch, dass sich die Förderquote während der Laufzeit ändern kann, z.B. wenn sich die kommunale Haushaltslage ändert.

Bei vergangenen und laufenden Maßnahmen in der Stadt Landau lag die Förderquote bei 80% und die Stadt hat(te) einen Eigenanteil von 20% zu tragen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die 80% auf die förderfähigen Kosten beziehen. Die Gesamtkosten und die förderfähigen Kosten können dabei voneinander abweichen. Die genaue Höhe der Förderquote steht jedoch erst mit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde fest. Die Fördermittel sollen mit Mitteln Privater und/ oder weiteren Mitteln der öffentlichen Hand gebündelt und ergänzt werden.

Unter der **ANNAHME**, dass für das Programm „Soziale Stadt“ pro Jahr ca. 2 Mio. Euro fällig werden und die Stadt einen Eigenanteil von 30 % zu leisten hat, entstünden der Stadt Landau jährlich Kosten von 600.000 Euro im Vergleich zu 300.000 Euro für die vorhandenen Einrichtungen. Bei einem Eigenanteil von 20 % beliefen sich die Kosten für die Stadt auf jährlich 400.000 Euro.

2. Personelle Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf laufende Projekte

Voraussetzung für die Ausweisung eines „Soziale-Stadt-Gebietes“ ist ein von der Gemeinde unter Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger aufzustellendes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind. Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen (§ 171e BauGB). Integraler Bestandteil eines solchen Entwicklungskonzeptes ist die Darlegung der sozialen Missstände und damit die Begründung eines Handlungsbedarfes sowie die Gebietsabgrenzung.

Die Vorbereitung der Beantragung (selbst bei Vergabe an ein externes Büro) und die Durchführung des Projektes binden Personalkapazitäten. Aufgrund der Vielzahl an Großprojekten mit oberster Priorität wie der Landesgartenschau, der Konversion Landau-Süd, der Innenstadtentwicklung (Stadtanierung, Stadtumbau und Aktive Stadtzentren) oder der Umsetzung der Baulandstrategie ist es fraglich, ob das vorhandene Personal in der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung für ein weiteres Projekt dieser Größenordnung ausreichend ist. Die Personalkapazitäten des Sozialamtes und des Jugendamtes stehen ebenfalls nur eingeschränkt für zwei weitere zeit- und arbeitsintensive Projekte „Soziale Stadt Horst“ und „Soziale Stadt Südstadt-Bismarckstraße“ zur Verfügung. Alternativ müssten bei gleichem Personalstand andere vergleichbare Projekte zurückgestellt werden.

Das Land ist bereits an die Verwaltung herangetreten, bestätigt aber auch, die Erforderlichkeit von Kapazitäten in der Verwaltung für eine mögliche Programmaufnahme.

D) Empfehlung der Verwaltung

Grundsätzlich könnte das Förderprogramm „Soziale Stadt“ an der Schnittstelle zwischen Städtebau und Sozialpolitik mit zusätzlichem finanziellem und personellem Aufwand ergänzend zu den laufenden Maßnahmen positive Impulse in den betroffenen Gebieten setzen. Aufgrund der Vielzahl an städtebaulichen Projekten ist die Beantragung und Durchführung zweier Soziale-Stadt-Gebiete mit dem vorhandenen Personal derzeit weder beim Stadtbauamt noch beim Sozial- oder Jugendamt zu bewältigen.

Es wird empfohlen, über eine mögliche Beantragung zur Aufnahme der Gebiete in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ erneut zu beraten, wenn die Landesgartenschau abgeschlossen ist, das Innenstadtentwicklungskonzept umgesetzt wird und ein Abschluss der Konversion Landau Süd absehbar ist.

Als Zwischenlösung könnten das Quartiersmanagement im Horst und das ökumenische Sozialzentrum in der Südstadt bei Bedarf punktuell finanziell über einen sog. Verfügungsfonds unterstützt werden. Der Verfügungsfonds ist ein Instrument aus dem Förderprogramm „Soziale Stadt“. Ziel dieses Instruments ist es, privates Engagement durch die unbürokratische Umsetzung „eigener“ (kleinerer) Projekte zu aktivieren, Kooperationen und Demokratieprozesse zu fördern und die Selbstorganisation der lokalen Akteure zu stärken.

Finanzierungsstruktur: Die Gelder werden zu 50 % aus öffentlichen Mitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln bereitgestellt. Eine (Teil)Förderung aus Städtebaufördermitteln ist ohne eine Aufnahme in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ ausgeschlossen. Die Recherche hat ergeben, dass es sich in der Regel um ein jährliches Gesamtbudget zwischen 5.000 – 25.000 Euro handelt. Pro Projekt werden i.d.R. maximal 5.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Organisationsstruktur: In den meisten Kommunen wurde der Verfügungsfonds beim Quartiers- oder Zentrenmanagement angesiedelt. Dieses muss aktiv auf potenzielle Akteure zugehen. Denn gerade in benachteiligten Stadtteilen ist nicht davon auszugehen, dass die Bewohner von sich aus das Instrument des Verfügungsfonds in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Förderung einzelner Projekte wird vor Ort von einem ehrenamtlich agierenden Gremium getroffen. Die Details der Organisation und Verortung des Verfügungsfonds innerhalb der Verwaltung und vor Ort sind im Falle einer Zustimmung zu gegebener Zeit näher zu konkretisieren.

Zeitlicher Horizont: Eine Untersuchung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zeigt, dass der Verfügungsfonds i.d.R. 2-3 Jahre Anlaufzeit benötigt, aber dann ein sehr gutes Instrument ist, um lokales Engagement zu stärken und Netzwerke zu fördern.

Auswirkung:

Auswirkungen einer Aufnahme in das Förderprogramm „Soziale Stadt“:

Zu beachten sind die Auswirkungen eines kommunalen Eigenanteils von grob geschätzten 400.000 – 600.000 Euro (Siehe Punkt C) auf die Finanzplanung. Im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2014 wurde folgender Kreditbedarf für den Kernhaushalt der Stadt und des Gebäudemanagements festgestellt (ohne LGS, Bebauungspläne D9 und D10 und die Baulandstrategie):

- 2015: 6,8 Millionen Euro
- 2016: 8,8 Millionen Euro
- 2017: 7,7 Millionen Euro

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat der Stadt Landau ein Kreditlimit von 4 Millionen Euro gesetzt. Nach der Landesgartenschau muss der prognostizierte Kreditbedarf auf diesen Betrag zurückgeführt werden.

Sollte das Programm „Soziale Stadt“ für die Gebiete „Horst“ und „Südstadt–Bismarckstraße“ umgesetzt werden, dann müssen die bisher für die kommenden Jahre vorgesehenen Projekte angepasst werden.

Auswirkungen des Verfügungsfonds

Bei einem Gesamtbudget von 25.000 Euro pro Jahr und unter der Voraussetzung, dass die Privaten 50 % der Kosten tragen, entstehen der Stadt Landau im Zeitraum von 4 Jahren Kosten in Höhe von 50.000 Euro. Hinzu kommen Personalkosten für die Akquirierung der privaten Mittel, für den Aufbau des lokalen Entscheidungsgremiums, die Aktivierung der Betroffenen und ggf. die Unterstützung bei der Umsetzung der lokalen Projekte.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

BGM

Jugendamt

Sozialamt

Schlusszeichnung:

--